

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Delbrück**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück

Auftraggeber:
Stadt Delbrück
Postfach 1463
33122 Delbrück

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1992

Warstein-Hirschberg, Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|-----------|
| 1.0 | Veranlassung und Aufgabenstellung | 1 |
| 2.0 | Rechtlicher Rahmen und Methodik | 2 |
| 3.0 | Vorhabensbeschreibung | 6 |
| 4.0 | Bestandssituation im Untersuchungsgebiet | 8 |
| 5.0 | Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums | 12 |
| 5.1 | Festlegung des Untersuchungsrahmens | 12 |
| 5.2 | Ermittlung der Wirkfaktoren | 12 |
| 5.3 | Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten..... | 12 |
| 5.3.1 | Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen..... | 13 |
| 5.3.2 | Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ | 14 |
| 5.3.3 | Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ | 14 |
| 5.3.4 | Ortsbegehung der Änderungsbereiche..... | 18 |
| 5.4 | Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten | 18 |
| 5.4.1 | Häufige und verbreitete Vogelarten | 18 |
| 5.4.2 | Planungsrelevante Arten | 19 |
| 5.4.3 | Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten..... | 21 |
| 6.0 | Zusammenfassung | 30 |

Quellenverzeichnis

Anlage

Anlage 1 Bestandsplan

M 1:1.200

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Delbrück beabsichtigt die 65. Änderung des Flächennutzungsplans. Dazu hat der Rat der Stadt den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 27.08.2020 gefasst (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Mitten im Ortsteil Hagen am „Rotdornweg“ befindet sich derzeit ein städtischer Sportplatz. Diese Lage und damit einhergehend die Nähe zur Wohnbebauung stellt hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange eine Problematik dar. Daher wird zum Schutz der Anwohner vor Lärmimmissionen bereits seit längerer Zeit beabsichtigt, den Sportplatz aus der Ortslage heraus auf einen geeigneteren Standort zu verlagern“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

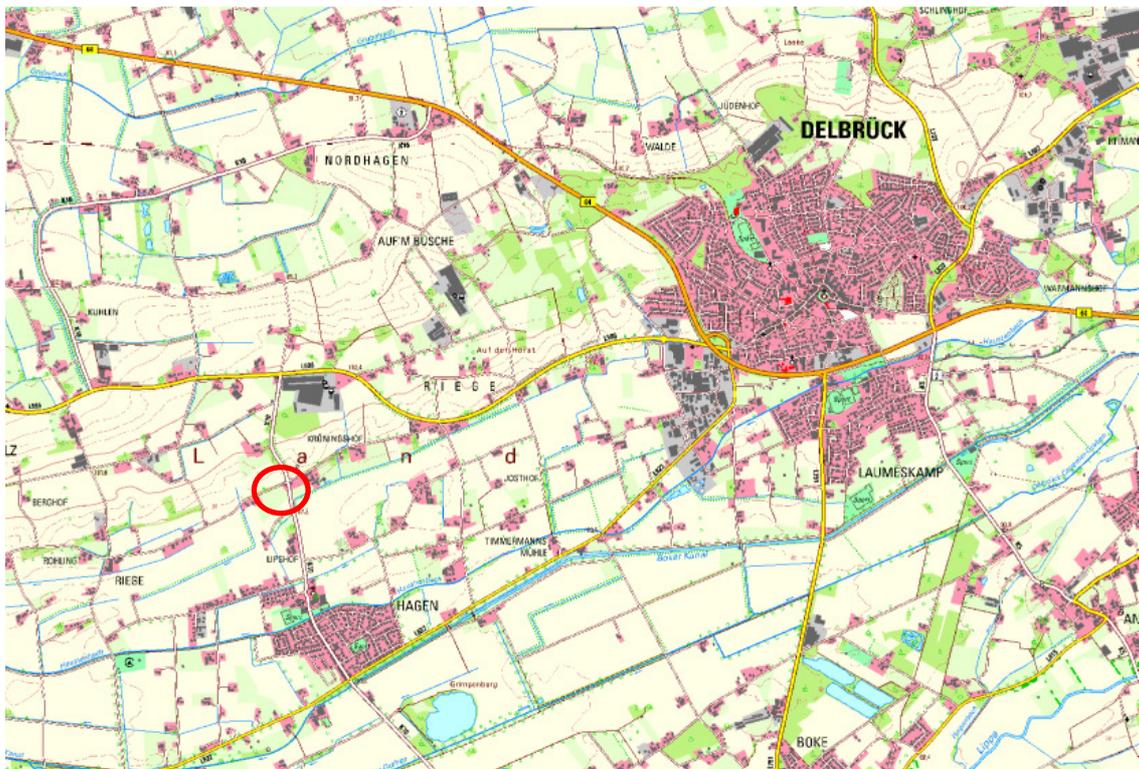


Abb. 1 Lage des Änderungsbereiches (rote Markierung) auf dem Stadtgebiet von Delbrück auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MKULNV 2010) sind „auf Ebene der Flächennutzungsplanung [...] die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. [...] Bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne ist keine vollständige ASP durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I). Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu

erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (abweichendes Inkrafttreten 29.09.2017) liegt Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Weiter liegt Nr. 3 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können außerdem die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von den aufgeführten Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

3.0 Vorhabensbeschreibung

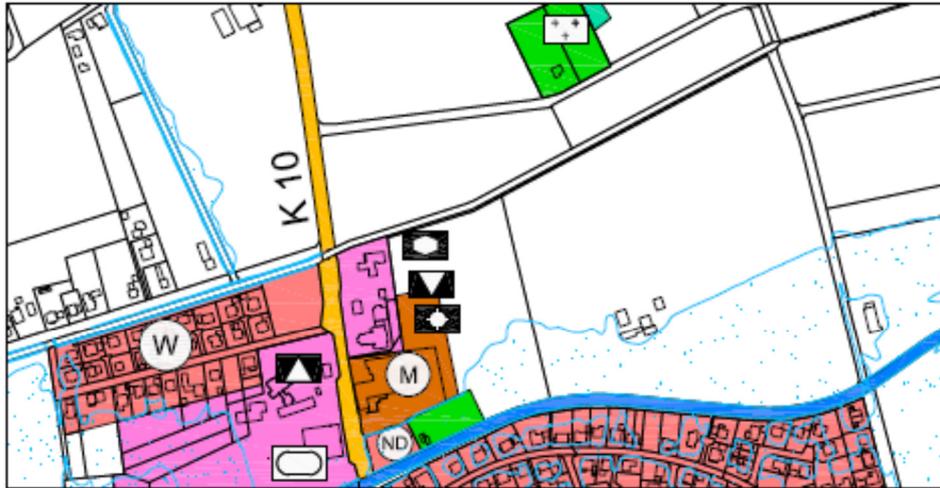
„Auf dem Grundstück Schlinger Straße 24 betreibt der örtliche Sportverein derzeit eine Tennisanlage mit drei Plätzen. Der bestehende Pachtvertrag mit dem Eigentümer der Fläche ist bis zum Jahr 2024 befristet und wird anschließend nicht verlängert, so dass es erforderlich ist, mittelfristig einen Standort für die Verlegung der Tennisplätze zu akquirieren“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Vor diesem Hintergrund geführte Gespräche mit dem Eigentümer des Flurstückes 125, Flur 9 in der Gemarkung Hagen, hinsichtlich des Erwerbs bzw. der Pacht der Fläche verliefen positiv, so dass nunmehr beabsichtigt ist, sowohl den Sportplatz als auch die Tennisanlage hierher zu verlegen“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Gegenstand der Planung ist die Errichtung einer ca. 2,6 ha großen, städtischen Sportanlage mit einem Spielfeld, einem Trainingsplatz, drei Tennisplätzen, einem Sportheim sowie Parkflächen“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Die Fläche bietet sich aus städtebaulicher Sicht als Fortführung der bestehenden Siedlungsflächen an, das Vorhaben zu realisieren. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist vorgesehen, im Flächennutzungsplan die bisherige Darstellung ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ in ‚Grünfläche‘ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ zu ändern“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

Bestand



Planung



Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (STADT DELBRÜCK 2020B).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wird fast vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Im Süden wird das Plangebiet von einem ca. 7 m breiten Ackerrandstreifen begrenzt. Südlich des Ackerrandstreifens verläuft ein namenloses Fließgewässer, welches am südlichen Ufer von Kopfweiden aus mittlerem bis starkem Baumholz begleitet wird. Weiter Richtung Süden schließt eine Ackerfläche an. Östlich des Plangebietes befindet sich ebenfalls eine Ackerfläche. Im Norden wird das Plangebiet durch den Friedhofsweg begrenzt. Zwischen dem Plangebiet und dem Friedhofsweg stockt eine Baumreihe aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) aus geringem bis starkem Baumholz. Nördlich des Friedhofsweges erstreckt sich eine Ackerfläche. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein Friedhof. Im Westen wird das Plangebiet von einer Baumreihe entlang der Schlinger Straße begrenzt. Die Baumreihe besteht u. a. aus Sand-Birke (*Betula pendula*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) aus geringem bis mittlerem Baumholz. Westlich der Schlinger Straße stocken eine Pappel (*Populus tremula*) und eine Stiel-Eiche als Uraltbaum. Weiter in Richtung Westen liegt eine Ackerfläche, während sich südwestlich des Plangebietes Gebäude mit Gärten befinden.

Die Bestandssituation kann der Anlage 1 „Bestandsplan“ entnommen werden.

Lebensraumtyp: Äcker



Abb. 3 Ackerfläche im Plangebiet.



Abb. 4 Ackerfläche östlich des Plangebietes.



Abb. 5 Ackerfläche südlich des Plangebietes.



Abb. 6 Ackerfläche westlich des Plangebietes.



Abb. 7 Ackerfläche nördlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren



Abb. 8 Ackerrandstreifen im Süden des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 9 Kopfweiden entlang des namenlosen Fließgewässers.



Abb. 10 Baumreihe entlang der Schlinger Straße.



Abb. 11 Pappel westlich der Schlinger Straße.



Abb. 12 Stiel-Eiche westlich der Schlinger Straße.



Abb. 13 Stiel-Eichenreihe entlang des Friedhofsweges.

Lebensraumtyp: Fließgewässer



Abb. 14 Namenloses Fließgewässer südlich angrenzend zum Plangebiet.

Lebensraumtyp: Gebäude / Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 15 Gebäude mit Rasenfläche und Gehölzen südwestlich des Plangebietes.



Abb. 16 Friedhof nordöstlich des Plangebietes.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück wird mit der Ausweisung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ eine Freifläche überplant, wodurch sich Veränderungen der ökologischen Bedingungen ergeben.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück.

| Maßnahme | Wirkfaktor | potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG |
|--|---|---|
| Baubedingt | | |
| Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung | Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (landwirtschaftliche Fläche, ggf. einzelne Bäume für die Zufahrt) | Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG |
| | Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb | Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG |
| Anlagebedingt | | |
| Bau eines Sportplatzes sowie der dazugehörigen Gebäude und Stellplätze | Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen | Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG |
| | Silhouettenwirkung der Gebäude | Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG |
| Betriebsbedingt | | |
| Nutzung des Sportplatzes | Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen | Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG |

5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Die vorhandene Umweltsituation wird auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Dazu wird die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS) abgefragt und auf Hinweise

des Artenvorkommens hin untersucht. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS). Zusätzlich werden die Beschreibungen der Schutzgebiete und der schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten betrachtet (LANUV 2020A). Die Ortsbegehung fand am 12. November 2020 statt.

5.3.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (500 m) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2020A).

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet und die nähere Umgebung (500 m) liegen nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes (LANUV 2020A).

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet und die nähere Umgebung (500 m) liegen nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LANUV 2020A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (LANUV 2020A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das südliche Plangebiet liegt zum Teil innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-4217-009 „Kopfweidenreihe am Schalksgraben nördlich Sudhagen“. Etwa 400 m südöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4217-027 „Haustenbach westlich und südlich Delbrück“. In den Informationen zu dieser Biotopkatasterfläche wird ein Vorkommen der Nachtigall genannt (LANUV 2020A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4216-0008. Etwa 250 m südlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4216-0008. Informationen zu den Biotopverbundflächen sind derzeit nicht abrufbar (LANUV 2020A).

5.3.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschaftsinformationssammlung dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung (500 m). Es wird lediglich das Vorkommen der Nachtigall innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-4217-027 „Haustenbach westlich und südlich Delbrück“ dokumentiert (LANUV 2020A).

5.3.3 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt innerhalb des Messtischblattes 4217 „Delbrück“, Quadrant 3. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Für die genannten vorkommenden Lebensräume werden im FIS für das Messtischblatt 4217, Quadrant 3 insgesamt 43 Arten als planungsrelevant genannt (1 Fledermausart, 41 Vogelarten und 1 Weichtierart) (LANUV 2020B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4217 „Delbrück“ (Quadrant 3) (LANUV 2020b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region):

- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

- Äcker
- Gebäude

- Säume und Hochstaudenfluren
- Fließgewässer

| Art | Status | Erhaltungszu- stand in NRW (ATL) | Fließge- wässer | Kleinge- hölze | Äcker | Säume | Gärten | Gebäude |
|--|--------|--|--------------------|-------------------|------------|----------|-----------------|----------|
| Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung | | | U | P/U | P/U | P | U | U |
| Säugetiere | | | | | | | | |
| Wasserfledermaus | N | G | Na | Na | | | Na | FoRu |
| Vögel | | | | | | | | |
| Baumfalke | N.B. | U | Na | (FoRu) | | (Na) | | |
| Baumpieper | N.B. | U | | FoRu | | (FoRu) | | |
| Beutelmeise | N.B. | S | FoRu | FoRu | | | | |
| Bluthänfling | N.B. | unbek. | | FoRu | Na | Na | (FoRu), (Na) | |
| Eisvogel | N.B. | G | FoRu! | | | | (Na) | |
| Feldlerche | N.B. | U- | | | FoRu! | FoRu | | |
| Feldsperling | N.B. | U | | (Na) | Na | Na | Na | FoRu |
| Fischadler | N. R/W | G | Na | | | | | |
| Flussregenpfeifer | N.B. | U | (FoRu) | | (FoRu) | | | |
| Gartenrotschwanz | N.B. | U | | FoRu | | (Na) | FoRu | FoRu |
| Girlitz | N.B. | unbek. | | | | Na | FoRu!, Na | |
| Grauspecht | N.B. | S | | | | Na | | |
| Großer Brachvogel | N.B. | U | | | (FoRu) | | | |
| Habicht | N.B. | G- | | (FoRu), Na | (Na) | | Na | |
| Kiebitz | N.B. | U- | | | FoRu! | | | |
| Kleinspecht | N.B. | U | | Na | | | Na | |
| Kuckuck | N.B. | U- | | Na | | | (Na) | |

Fortsetzung Tabelle 2

| Art | Status | Erhaltungszu- stand in NRW (ATL) | Fließge- wässer | Kleinge- hölze | Äcker | Säume | Gärten | Gebäude |
|--|--------|--|--------------------|-------------------|------------|----------|----------|----------|
| Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung | | | U | P/U | P/U | P | U | U |
| Vögel | | | | | | | | |
| Löffelente | N. R/W | S | Ru | | | | | |
| Mäusebussard | N.B. | G | | (FoRu) | Na | (Na) | | |
| Mehlschwalbe | N.B. | U | (Na) | | Na | (Na) | Na | FoRu! |
| Nachtigall | N.B. | G | (FoRu) | FoRu! | | FoRu | FoRu | |
| Pirol | N.B. | U- | | FoRu | | | (FoRu) | |
| Rauchschwalbe | N.B. | U | (Na) | (Na) | Na | (Na) | Na | FoRu! |
| Rebhuhn | N.B. | S | | | FoRu! | FoRu! | (FoRu) | |
| Rohrweihe | N.B. | U | Na | | FoRu, Na | FoRu, Na | | |
| Schleiereule | N.B. | G | | Na | Na | Na | Na | FoRu! |
| Schwarzspecht | N.B. | G | | (Na) | | Na | | |
| Sperber | N.B. | G | | (FoRu), Na | (Na) | Na | Na | |
| Star | N.B. | unbek. | | | Na | Na | Na | FoRu |
| Steinkauz | N.B. | G- | | (FoRu) | (Na) | Na | (FoRu) | FoRu! |
| Teichrohrsänger | N.B. | G | FoRu | | | | | |
| Turmfalke | N.B. | G | | (FoRu) | Na | Na | Na | FoRu! |
| Turteltaube | N.B. | S | | FoRu | Na | (Na) | (Na) | |
| Uferschwalbe | N.B. | U | Na | (Na) | (Na) | (Na) | | |
| Wachtel | N.B. | U | | | FoRu! | FoRu! | | |
| Waldkauz | N.B. | G | | Na | (Na) | Na | Na | FoRu! |
| Waldohreule | N.B. | U | | Na | | (Na) | Na | |
| Waldwasserläufer | N. R/W | G | Ru, Na | | | | | |
| Wasserralle | N.B. | U | (FoRu) | | | (FoRu) | | |

Fortsetzung Tabelle 2

| Art | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Fließgewässer | Kleingehölze | Äcker | Säume | Gärten | Gebäude |
|--|--------|--------------------------------|---------------|--------------|------------|----------|----------|----------|
| Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung | | | U | P/U | P/U | P | U | U |
| Vögel | | | | | | | | |
| Wespenbussard | N.B. | U | | Na | | Na | | |
| Zwergtaucher | N.B. | G | FoRu | | | | | |
| Weichtiere | | | | | | | | |
| Gemeine Flussmuschel | N | U | FoRu! | | | | | |

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N.B. = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N. R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,
() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.3.4 Ortsbegehung der Änderungsbereiche

Im Rahmen der Ortsbegehung am 12. November 2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Ackerfläche im Plangebiet weist auf Grund der Silhouettenwirkungen durch die angrenzenden Gehölzbestände keine Eignung als Bruthabitat für störungsempfindliche Offenlandarte wie Feldlerche, Großer Brachvogel oder Kiebitz auf. In den Gehölzbeständen im Plangebiet bzw. daran angrenzend wurden keine Horste oder Nester planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen. Die Stiel-Eichenreihe und die Bäume entlang der Schlinger Straße wurden auf das Vorhandensein von Baumhöhlen untersucht. Höhlen, die Vögeln als Brutstandort oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten, wurden hierbei nicht nachgewiesen.

5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und

dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von einer Säugetierart, 41 Vogelarten und einer Weichtierart (LANUV 2020B).

Die Landschaftsinformationssammlung dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung (500 m). Es wird lediglich das Vorkommen der Nachtigall innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-4217-027 „Haustenbach westlich und südlich Delbrück“ dokumentiert (LANUV 2020A).

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten ist im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Stufe II).

Tab. 3 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

| Art | Datenquelle/ Status | relevante Wirkfaktoren | Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich | | | Konfliktart |
|------------------------|------------------------|---------------------------|--|-------|------|-------------|
| | | | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr.3 | |
| Fledermausarten | | | | | | |
| Wasserschnecken | FIS: N | keine | | | | nein |
| Vogelarten | | | | | | |
| Baumfalke | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Baumpieper | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Beutelmeise | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Bluthänfling | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Eisvogel | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Feldlerche | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Feldsperling | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Fischadler | FIS: R/W | keine | | | | nein |
| Flussregenpfeifer | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Gartenrotschwanz | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Girlitz | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Grauspecht | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Großer Brachvogel | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Habicht | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Kiebitz | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Kleinspecht | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Kuckuck | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Löffelente | FIS: R/W | keine | | | | nein |
| Mäusebussard | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Mehlschwalbe | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Nachtigall | FIS: N.B., LINFOS | keine | | | | nein |
| Pirol | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Rauchschwalbe | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Rebhuhn | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Rohrweihe | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Schleiereule | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Schwarzspecht | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Sperber | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Star | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Steinkauz | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Teichrohrsänger | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Turmfalke | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Turteltaube | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Uferschwalbe | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Wachtel | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Waldkauz | FIS: N.B. | keine | | | | nein |

Fortsetzung Tabelle 3

| Art | Datenquelle/ Status | relevante Wirkfaktoren | Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich | | | Konfliktart |
|---------------------------|------------------------|---------------------------|--|-------|------|-------------|
| | | | Nr. 1 | Nr. 2 | Nr.3 | |
| Vogelarten | | | | | | |
| Waldohreule | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Waldwasserläufer | FIS: R/W | keine | | | | nein |
| Wasserralle | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Wespenbussard | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Zwergtaucher | FIS: N.B. | keine | | | | nein |
| Weichtiere | | | | | | |
| Gemeine Flussmu- schel | FIS: N | keine | | | | nein |

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
 LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
Status: N.B. = Nachweis nach 2000 vorhanden,
 R/W = Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil besiedelt. Als Jagdhabitats dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Gelegentlich werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen genutzt. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Auf Grund der Lebensraumsansprüche der Wasserfledermaus wird ein Vorkommen im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht erwartet. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Wasserfledermaus ausgeschlossen werden.

Vögel

Gebäudebrüter

Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude, weshalb ein Brutvorkommen von Gebäudebrütern ausgeschlossen werden kann. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für die folgenden Gebäudebrüter ausgeschlossen:

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke

Gehölz- und Gebüschbrüter

Die **Beutelmeise** kommt in Nordrhein-Westfalen als sehr seltener Brutvogel vor. Sie besiedelt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. Aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und Blattfasern bauen Beutelmeisen kunstvolle Nesthöhlen, die sie an den äußeren Astspitzen von Bäumen und Büschen in 3 bis 5 m Höhe anlegen. Auf Grund der Lebensraumansprüche der Beutelmeise ist ein Vorkommen im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Beutelmeise auszuschließen.

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden und verbuschten Halbtrockenrasen. Darüber hinaus werden auch Brachen, Kahlschläge und Baumschulen bewohnt. Der Bluthänfling dringt zudem in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere samentragende Saumstrukturen (Nahrungshabitats) sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume (Nisthabitats). Auf Grund des Fehlens von geeigneten Nahrungs- und Nisthabitats ist ein Vorkommen des Bluthänflings im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für den Bluthänfling ausgeschlossen.

Der Lebensraum Stadt spielt für den **Girlitz** eine bedeutende Rolle, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. In der Stadt findet er eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand auf Friedhöfen sowie in Parks und Kleingartenanlagen. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen. Auf Grund der genannten Lebensraumansprüche des Girlitzes ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Ein Vorkommen auf dem Friedhof nordöstlich des Plangebietes kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück wird jedoch keine Auswirkungen auf potenzielle Brutstandorte auf dem Friedhof haben. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Girlitz ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des **Kuckucks** ist auf Grund des Fehlens von essenziellen Habitatstrukturen, wie Parklandschaften, Heide- und Moorebenen sowie lichten Wäldern, nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Kuckucks gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Die **Nachtigall** bewohnt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Hierbei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen ist eine ausgeprägte Krautschicht wichtig. Auf Grund der Lebensraumsprüche der Nachtigall bzw. auf Grund des Fehlens von Gebüsch und einer ausgeprägten Krautschicht ist ein Vorkommen im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Nachtigall ausgeschlossen werden.

Als Lebensraum bevorzugt der **Pirol** lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z. B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Auf Grund der Lebensraumsprüche des Pirols ist ein Vorkommen im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für den Pirol ausgeschlossen.

Die **Turteltaube** bevorzugt als Lebensraum offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen häufig in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an Gebüsch reichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube selten vor. Besiedelt werden dann verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe. Das Nest wird in Bäumen oder Sträuchern in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Auf Grund der Habitatansprüche der Turteltaube bzw. des geringen Anteils an Gehölzen innerhalb des Offenlandes wird ein Vorkommen im Plangebiet und der näheren Umgebung und somit eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet.

Die **Waldohreule** bewohnt bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Des Weiteren kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz nutzt die Waldohreule alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Auf Grund des Fehlens von geeigneten Nistplätzen im Plangebiet und den angrenzenden Gehölzen werden Brutvorkommen und eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet.

Fließ- und Stillgewässerarten

Am namenlosen Fließgewässer südlich des Plangebietes sind keine sandigen Abbruchkanten, die dem **Eisvogel** oder der **Uferschwalbe** als Brutstandort dienen könnten, vorhanden.

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser

Lebensräume werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

Die **Löffelente** brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmoren und Sümpfen sowie an verschilften Gräben und Kleingewässern. Gelegentlich werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Als Rastgebiete dienen der Löffelente Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen.

Das Vorkommen des **Teichrohrsängers** ist eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet der Teichrohrsänger an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft besiedelt er auch schilfgesäumte Gräben oder Teiche sowie renaturierte Abgrabungsgewässer. Hierbei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Schilfbestände sind jedoch im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Als Habitat bevorzugt die **Wasserralle** dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Gelegentlich werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Auf einer Fläche von 10 ha Röhricht können bis zu 10 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt.

Der **Zwergtaucher** brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche und Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit werden bevorzugt genutzt. Meist wird das Nest freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Als Rastgebiete dienen kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer.

Auf Grund der Lebensraumansprüche der genannten Arten, wird ein Vorkommen von Fließ- und Stillgewässerarten nicht erwartet. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die vorgenannten Arten ausgeschlossen:

Waldwasserläufer

Der **Waldwasserläufer** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor. Die Brutgebiete liegen in sumpfigen Waldgebieten von Nordeuropa, Osteuropa und Russland. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten. Auf Grund des Fehlens von Flachwasserzonen und Schlammflächen, wird ein Vorkommen des

Waldwasserläufers im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Waldwasserläufer auszuschließen.

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Auf Grund des geringen Grünlandanteils im Plangebiet und der näheren Umgebung ist ein Vorkommen des Feldsperlings nicht zu erwarten. Auf Grund dessen und da in den Gehölzen entlang des Friedhofsweges und der Schlinger Straße keine Höhlen nachgewiesen wurden, wird eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Feldsperling ausgeschlossen.

Ehemals kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Vorkommen auf die Randbereiche von größeren Heidellandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Auf Grund der Habitatansprüche des Gartenrotschwanzes wird ein Vorkommen im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Gartenrotschwanz ausgeschlossen werden.

Der typische Lebensraum des **Grauspechtes** ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v. a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von etwa 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt. Auf Grund der Lebensraumansprüche des Grauspechtes wird ein Vorkommen im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht erwartet. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für den Grauspecht auszuschließen.

Die Lebensräume des **Kleinspechtes** sind parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Im Siedlungsbereich besiedelt der Kleinspecht strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils. Auf Grund der Lebensraumansprüche des Kleinspechtes und des Fehlens von Totholz ist ein Vorkommen des Kleinspechtes im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für den Kleinspecht ausgeschlossen.

Der **Schwarzspecht** bevorzugt als Habitat ausgedehnte Waldgebiete, bewohnt jedoch auch Feldgehölze. Wichtig ist das Vorkommen eines hohen Totholzanteils und vermo-dernder Baumstümpfe, da die Nahrung aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbello-sen besteht. Auf Grund der Lebensraumansprüche des Schwarzspechtes und des Fehlens von Totholz ist ein Vorkommen des Schwarzspechtes im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für den Schwarzspecht auszuschließen.

Der **Star** kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Er ist ein Höhlenbrüter und benötigt Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) sowie angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssu-che. Auf Grund bereitgestellter Nisthilfen brütet der Star auch immer häufiger in Ort-schaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden be-siedelt werden. Ein Vorkommen des Stars im Plangebiet kann auf Grund des Fehlens von Baumhöhlen ausgeschlossen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im näheren Umfeld des Plangebietes potenzielle Brutstandorte des Stares befinden. Da der Star auch in Ortschaften brütet, sind keine relevanten Störungen durch den Betrieb des Sportplatzes auf potenzielle Brutstandorte im Umfeld des Plangebietes zu erwar-ten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für den Star ausgeschlossen.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene und grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Als Nahrungshabitat werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Die Tiere nutzen als Brutstandort Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Ein Vorkommen des Steinkauzes im Plangebiet und der näheren Umgebung ist auf Grund der Lebensraumansprüche des Steinkauzes nicht zu erwarten. Eine Betroffen-heit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird deshalb für den Steinkauz ausgeschlossen.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot. Er besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Misch-wäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen auf-weisen. Auf Grund der Lebensraumansprüche des Waldkauzes werden ein Vorkom-men im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet.

Horstbrüter

Im Plangebiet und der näheren Umgebung wurden keine Horste nachgewiesen. Arten-schutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher für fol-gende Horstbrüter ausgeschlossen:

- Baumfalke
- Fischadler
- Habicht
- Mäusebussard
- Sperber
- Wespenbussard

Offenlandarten / Halboffenlandarten

Der **Baumpieper** besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen werden ebenfalls besiedelt. Auf Grund der Lebensraumansprüche des Baumpiepers, wird ein Vorkommen im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für den Baumpieper ausgeschlossen.

Die **Feldlerche** besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Nestanlage erfolgt in einer Bodenmulde in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation. Auf Grund der Silhouettenwirkung der an das Plangebiet angrenzenden Baumreihen, wird ein Vorkommen der Feldlerche auf der Ackerfläche im Plangebiet nicht erwartet. Für die Feldlerche wird deshalb eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Der **Große Brachvogel** bewohnt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7 bis 70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Auf Grund der Silhouettenwirkung der an das Plangebiet angrenzenden Baumreihen, ist ein Vorkommen des Großen Brachvogels auf der Ackerfläche im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für den Großen Brachvogel ausgeschlossen.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete und präferiert feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden als Lebensraum. Seit einigen Jahren wird auch verstärkt Ackerland besiedelt. In Nordrhein-Westfalen brüten inzwischen 80 % der Kiebitze auf Ackerflächen. Das Nest wird bevorzugt in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen angelegt. Auf Grund der Silhouettenwirkung der an das Plangebiet angrenzenden Baumreihen, ist ein Vorkommen des Kiebitzes auf der Ackerfläche im Plangebiet nicht zu erwarten. Für den Kiebitz wird daher eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden. Auf Grund des Fehlens geeigneter Lebensräume wird ein Vorkommen des Rebhuhns im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für das Rebhuhn ausgeschlossen werden.

Die **Wachtel** kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Sie besiedelt Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünlandflächen mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege wichtige Lebensraumbestandteile. Auf Grund der Lebensraumansprüche der Wachtel und der Nutzung der Ackerfläche im Plangebiet als Maisacker, wird ein Vorkommen der Wachtel im Plangebiet und somit eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet.

Rohrweihe

Die **Rohrweihe** lebt in halboffenen bis offenen Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 bis 15 km² erreichen. Die Brutplätze befinden sich in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er-Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Auf Grund der Nutzung der Ackerfläche im Plangebiet als Maisacker und den vorhandenen Störungen durch den Friedhofsweg und der Schlinger Straße wird ein Vorkommen der Rohrweihe im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für die Rohrweihe ausgeschlossen.

Weichtiere

Die **Gemeine Flussmuschel** besiedelt Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat. Wie bei allen Großmuscheln ist die Vermehrung eng an das Vorhandensein spezieller Wirtsfische gebunden (z. B. Elritze, Dreistachliger und Neunstachliger Stichling, Döbel, Rotfeder). Von Mai bis August geben die Weibchen unzählige Muschellarven (Glochidien) an das Gewässer ab. Die Glochidien heften sich an die Wirtsfische, wo sie sich zunächst als Parasit entwickeln. Nach etwa 4 bis 6 Wochen lassen sie sich abfallen und wandern zur weiteren Entwicklung in die Gewässersohle. Auf Grund der Lebensraumansprüche der Gemeinen Flussmuschel ist ein Vorkommen im namenlosen Fließgewässer südlich des Plangebietes nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für die Gemeine Flussmuschel ausgeschlossen.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht erforderlich.

6.0 Zusammenfassung

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die beabsichtigte 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück. Dazu hat der Rat der Stadt den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 27.08.2020 gefasst (STADT DELBRÜCK 2020A).

„Mitten im Ortsteil Hagen am „Rotdornweg“ befindet sich derzeit ein städtischer Sportplatz. Diese Lage und damit einhergehend die Nähe zur Wohnbebauung stellt hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange eine Problematik dar. Daher wird zum Schutz der Anwohner vor Lärmimmissionen bereits seit längerer Zeit beabsichtigt, den Sportplatz aus der Ortslage heraus auf einen geeigneteren Standort zu verlagern“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

Das Plangebiet wird fast vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Im Süden wird das Plangebiet von einem ca. 7 m breiten Ackerrandstreifen begrenzt. Südlich des Ackerrandstreifens verläuft ein namenloses Fließgewässer, welches am südlichen Ufer von Kopfweiden begleitet wird. Weiter Richtung Süden schließt eine Ackerfläche an. Östlich des Plangebietes befindet sich ebenfalls eine Ackerfläche. Im Norden wird das Plangebiet durch den Friedhofsweg begrenzt. Zwischen dem Plangebiet und dem Friedhofsweg stockt eine Baumreihe aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Nördlich des Friedhofsweges erstreckt sich eine Ackerfläche. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein Friedhof. Im Westen wird das Plangebiet von einer Baumreihe entlang der Schlinger Straße begrenzt. Westlich der Schlinger Straße stocken eine Pappel (*Populus tremula*) und eine Stiel-Eiche als Uraltbaum. Weiter in Richtung Westen liegt eine Ackerfläche, während sich südwestlich des Plangebietes Gebäude mit Gärten befinden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Messtischblattes 4217 „Delbrück“, Quadrant 3. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Für die genannten vorkommenden Lebensräume werden im FIS für das Messtischblatt 4217, Quadrant 3, insgesamt 43 Arten als planungsrelevant genannt (1 Fledermausart, 41 Vogelarten und 1 Weichtierart) (LANUV 2020B).

Zusammenfassung

Die Landschaftsinformationssammlung dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung (500 m). Es wird lediglich das Vorkommen der Nachtigall innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-4217-027 „Haustenbach westlich und südlich Delbrück“ dokumentiert (LANUV 2020A).

Im Rahmen der Ortsbegehung am 12. November 2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG ist im Zusammenhang mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück auszuschließen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück nicht zu erwarten.

Zusammenfassung

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist im Zusammenhang mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück auszuschließen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Februar 2021



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen NRW. LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/login>

Zugriff: 17.11.2020, 14:00 MEZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42173>

Zugriff: 17.11.2020, 14:30 MEZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

STADT DELBRÜCK (2020A): Begründung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück. Frühzeitige Beteiligung – Entwurf. Delbrück.

STADT DELBRÜCK (2020B): Planzeichnung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück. Frühzeitige Beteiligung – Entwurf. Delbrück.

Anlage 1

Bestandsplan

M 1:1.200